

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 21. 12.1998

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 1. 1987 (BGBl. I, Seite 425), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 6. 5. 1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) und des § 25 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1998 (GV NW S. 527/SGV NW 2060)- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Stadt Pulheim vom 15. 12. 1998 für das Gebiet der Stadt Pulheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Pulheim dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der GewO zugelassenen Warenarten die in den §§ 3 bis 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bezeichneten Warenarten feilgeboten werden.

Der Anteil dieser Warenarten an der Marktfläche insgesamt darf jedoch maximal 40 % betragen. Hiervon wiederum darf der Anteil der Verkaufsstände bzw. einer Warenart maximal 40 % betragen, also 16 % der Gesamtfläche.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Pulheim, den 21. 12. 1998

Dr. Morisse, Stadtdirektor